This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 003 287

LINGG

Ueber den Entwurf einer neuen Bau-Ordnung

1899

HARVARD LAW LIBRARY

Digitized by Google

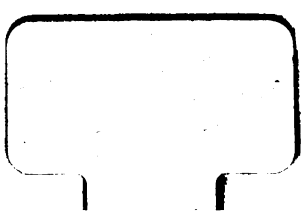

Digitized by Google

CZECHOSLAVA
G/2
(56)

# Ueber den Entwurf

einer

# neuen Bau-Ordnung

für die

## Städte Prag, Pilsen und Budweis

und

## deren Umgebungen.

---

**Vortrag**

gehalten in der General-Versammlung des „Deutschen Vereines" in Prag
am 11. April 1899 vom Vereinsmitgliede

Dr. jur. et phil. **Emil Lingg.**

**1899.**
Verlag des „Deutschen Vereines" in Prag.

Digitized by Google

Digitized by Google

CZECHOSLAVIA

# Ueber den Entwurf

einer

# neuen Bau-Ordnung

für die

## Städte Prag, Pilsen und Budweis

und

## deren Umgebungen.

---

**Vortrag**

gehalten in der General-Versammlung des „Deutschen Vereines" in Prag
am 11. April 1899 vom Vereinsmitgliede

Dr. jur. et phil. **Emil Lingg.**

**1899.**
Verlag des „Deutschen Vereines" in Prag.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Ueber den Entwurf

einer

# neuen Bau-Ordnung

für die

## Städte Prag, Pilsen und Budweis

und

## deren Umgebungen.

---

**Vortrag**

gehalten in der General-Versammlung des „Deutschen Vereines" in Prag
am 11. April 1899 vom Vereinsmitgliede

Dr. jur. et phil. **Emil Lingg.**

**1899.**
Verlag des „Deutschen Vereines" in Prag.

Digitized by Google

MAY 12 1921

Druck von D. Kuh in Prag.

Digitized by Google

# Verehrte Herren!

Die Absicht dieses Vortrages ist, den Alarmruf zu erheben anläßlich eines neuen Sturmlaufes, welcher unter unscheinbarer Flagge gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen unseres Staates ins Werk gesetzt wird, und welcher geeignet ist, das gesammte Deutschthum dieser Stadt dem schrankenlosen Belieben der Machthaber des Prager Rathhauses auszuliefern und ihrer Willkür eine gesetzliche Gewährleistung zu verschaffen.

Um nichts Geringeres handelt es sich bei dem Entwurfe der neuen Bauordnung, wie ihn der Landesausschuß ausgearbeitet und in der letzten Samstags-Sitzung des Landtages vorgelegt hat.

Die Legitimation, diesen Alarmruf zu erheben, — und damit die Begründung, wieso gerade ich dazu komme, in dieser hochwichtigen Frage das Wort zu führen — schöpfe ich aus der Thatsache, daß die Parteileitung mich in die Enquete, welche der Landesausschuß über seinen Bauordnungsentwurf abgehalten, vorgeschlagen und mir damit gewissermaßen das Referat über diese Frage übertragen hat.

Ich glaube nun die mir übertragene Aufgabe nicht schon damit erfüllt zu haben, daß ich das abverlangte Gutachten an den Landesausschuß erstattet habe, sondern ich erachte es auch für meine Pflicht, die Aufmerksamkeit weiterer und speciell dieses Kreises auf die Ungeheuerlichkeiten dieser Baurechtsreform-Vorlage zu lenken.

Es kann nicht meine Absicht sein, das erstattete Gutachten hier vorzutragen. In demselben werden der Natur der Sache gemäß nicht blos die Principien, sondern auch die Detailsbestimmungen einer nach bestem Wissen und Gewissen abgegebenen Kritik unterzogen, und die 17 Bogen Concept, welche dem Entwurfe Paragraph für Paragraph gefolgt sind, würden den Rahmen einer Vortrags-Stunde weit überschreiten. Es ist auch nicht möglich, die technischen und hygienischen



Digitized by Google

oder auch nur die specifisch juristischen Betrachtungen, zu denen der Entwurf Anlaß gibt, hier zu pflegen.

An dieser Stelle sollen nur die Principien der Landesausschußvorlage vom nationalen und vom politischen Standpunkte aus beleuchtet werden.

Daß der Landesausschuß eine Baurechtsreform angebahnt hat, ist nicht anzufechten. Im Gegentheile, die gegenwärtig in Prag geltende Bauordnung ist in hohem Grade reformbedürftig, entspricht weder dem heutigen Stande der hygienischen und technischen Wissenschaft, noch den Anforderungen der juristischen Praxis, und der Referent hat selbst vor einigen Jahren Namens des städtischen Vereines eine Petition um Reform der Bauordnung ausgearbeitet.

Daß der Entwurf des Landesausschusses, der zu sieben Neuntel aus Czechen besteht, die ja nicht blos in ihren letzten Zielen, sondern seit neuester Zeit in jedem Betracht ein Herz und eine Seele sind, auch diese rein sachliche Angelegenheit der Baurechtsreform dazu benützt, um für die Czechen einen Vortheil herauszuschlagen, ist zwar in der Natur der Sache gewiß nicht begründet, kann aber bei den einmal vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr überraschen.

Das Charakteristische an dem neuen Bauordnungsentwurfe ist aber, daß er mit vollständig unverhüllter — ich weiß nicht, soll man sagen, mit Badeni'scher oder mit Kramář'scher — Gewaltsamkeit ganz direct daran geht, die österreichische Staatsgewalt bei Seite zu schieben, eine böhmische Gliedstaatsgewalt an deren Stelle zu setzen, und den Machthabern des Prager Rathhauses eine Machtvollkommenheit in die Hände zu spielen, welche sie ex lege in den Stand setzt, das Deutschthum in Prag nicht nur zu knebeln, sondern nach ihrem Belieben mit Stumpf und Stiel auszurotten.

Das klingt wie Uebertreibung, ist es aber leider nicht, und das wird sofort klar, wenn man sich vergegenwärtigt, wie sich die Verhältnisse in Prag gestalten würden, wenn die Baurechtsreformvorlage des Landesausschusses wirklich zum Gesetz erhoben würde.

Betrachten wir zunächst den Organismus der Baubehörden.

Gegenwärtig ist in Prag Baubehörde erster Instanz der Magistrat, nur in gewissen einzelnen Fällen des § 125 Bau-O. der Stadtrath; zweite Instanz das Stadtverordnetencollegium; dritte Instanz der Landesausschuß.

Digitized by Google

Nach der Vorlage soll sein: erste Instanz der Prager Stadtrath; zweite Instanz ein Baucollegium, bestehend aus dem Prager Bürgermeister als Vorsitzenden, sechs Delegirten des Prager Stadtverordnetencollegiums und acht Delegirten der Vorortegemeinden; dritte Instanz der Landesausschuß.

Gegenwärtig ist neben dem erwähnten Behördenorganismus außerdem die k. k. Statthalterei in Expropriations-, in Straf- und in Lagerplansachen erste, zweite und mit die dritte Instanz.

Nach dem Entwurfe hat aber jede Competenz der Statthalterei und der Staatsbehörden überhaupt vollständig zu entfallen.

Man könnte nun vielleicht glauben, abgesehen von der Ausschaltung der Staatsgewalt, von der in anderem Zusammenhang die Rede sein soll, sei der Unterschied nicht eben ein großer. Stadtrath oder Magistrat, Baucollegium oder Stadtverordnetencollegium, alle diese bestehen ja doch nur aus Czechen, und der Landesausschuß bleibt ohnedies dritte Instanz, also, könnte man meinen, ist das ziemlich dasselbe.

Indeß, meine Herren, der Unterschied ist thatsächlich ein ganz gewaltiger. Denn der Magistrat ist eine politische Behörde mit allen Verpflichtungen, welche den Staatsbehörden obliegen. Der Stadtrath, das neue Organ erster Instanz, ist ein Organ autonomen Beliebens. Ein beeideter, der Disciplinargewalt und der besonderen strafrechtlichen Amtspflicht unterstehender Beamter bringt, auch wenn er Beamter des Prager Magistrats ist, doch seiner Ausbildung und und seiner Amtsverpflichtung nach doch noch andere Cautelen für die Unparteilichkeit seiner Amtsführung oder mindestens für das Bestreben, das Decorum der Unparteilichkeit zu wahren, mit sich, als ein nicht beeideter, lediglich seiner Wählerschaft verantwortlicher, berufsmäßig von politischen oder äußersten Falles von laienhaften Gesichtspunkten ausgehender Stadtrath.

Ebenso liegt eine reformatio in pejus, eine Verschlimmerung in der Ersetzung des Stadtverordnetencollegiums als zweiter Instanz durch das Baucollegium, nachdem aus diesem die Deutschen ex lege von vorneherein gänzlich ausgeschlossen sind.

Zwar haben die Deutschen auch in der gegenwärtig zweiten Instanz, im Stadtverordnetencollegium keine Vertretung. Aber das ist eben ein schreiendes Unrecht, und es geht doch nicht an, ein neues Unrecht mit einem schon bestehenden begründen zu wollen.

Digitized by Google

Dazu kommt aber noch eines. Eine Reform der Prager Gemeindeordnung wird sich auf die Dauer nicht aufhalten lassen. Wenn die neue Gemeindeordnung aber nur einigermaßen den bestehenden thatsächlichen, bei den letzten Steuerwahlen so drastisch in die Erscheinung getretenen Verhältnissen Rechnung trägt, wenn sie nur einigermaßen nach objectiven Eintheilungsgrundsätzen erfolgt und nicht nach einer ausschließlich zur Niederdrückung der Deutschen in Prag construirten Wahlgeometrie, wenn vor allem nicht diese Baurechtsvorlage vorher den Rathhausmachthabern die Möglichkeit gewähren wird, das Deutschthum in Prag vor der Gemeindewahlreform auszurotten, dann wird jede nur halbwegs gerechte Wahlreform den Deutschen wenigstens theilweise die ihnen gebührende Vertretung im Stadtverordnetencollegium sichern müssen, und deshalb bedeutet die Constituirung eines Baucollegiums, aus dem die Deutschen gesetzlich ausgeschlossen sind, eine Vergewaltigung des Prager Deutschthums.

Dritte Instanz bleibt nach dem Entwurf der Landesausschuß, aber seine Machtvollkommenheit wird im Entwurfe bis in's Unermeßliche erweitert.

Die Gefährlichkeit dieses Baubehörden-Organismus, wie ihn die Vorlage verwirklichen will, tritt nämlich erst recht hervor, wenn man die ungeheuere Machtfülle ins Auge faßt, welche der Entwurf des Landesausschusses den autonomen Organen in die Hände spielt.

Die Rechtssicherheit, welche die gegenwärtige Bauordnung den einzelnen Liegenschaftsbesitzern gewährt, ist nicht eben zu groß, und gar mancher, der auf seinem Grund und Boden einen Neubau aufführen wollte und wegen der Bestimmung der Fluchtlinie durch alle Instanzen recurriren mußte, gar mancher, der seinen Besitz parcelliren wollte und sich wegen der Parcellirungsbewilligung oft jahrlang bei allen möglichen Instanzen erst durchbeißen mußte, weiß davon zu erzählen, daß die Rechtssicherheit der jetzigen Bauordnung keineswegs eine ideale ist, aber sie hält doch in allgemeinen an dem Princip fest: »Quieta non movere«, Jedem das Seine zu lassen.

Wer keine Aenderung anstrebt, der kann sich ruhig seines Besitzes erfreuen. Der einzige Fall des § 21 der gegenwärtigen Bauordnung, der eine Enteignung gestattet, ist der, daß sich im Interesse der Gesundheit, der Feuersicherheit, des Verkehres die Eröffnung einer neuen Straße als unerläßlich nothwendig (nicht blos wünschenswerth)

Digitized by Google

erweist. Aber auch dieser Ausnahmsfall ist gegenwärtig mit so viel Cautelen und Vorsichten umgeben, daß kein Mißbrauch zu befürchten war und auch thatsächlich nicht erfolgte.

Das alles soll nach dem Entwurfe radical anders werden!

Der Entwurf bestimmt, daß vor allem über das gesammte Geltungsgebiet der Prager Bauordnung — und dieses Gebiet ist ein sehr weitgezogenes, es erstreckt sich von Kuchelbad bis nach Rostok, von Wysotschan bis nach Weleslawin — ein Uebersichtsplan festgesetzt werden soll, welcher imperativ und nur aus besonderen Gründen abänderbar bestimmen soll, was und wie verbaut werden darf, und was von der Verbauung von vornherein auszuschließen ist.

Darin liegt gewissermaßen eine Confiscation des gesammten Gebietes und eine Neuvertheilung nach dem Ermessen der damit betrauten Organe.

Zu dieser Vermögensconfiscation wird nach dem ursprünglichen Entwurfe des Landesausschußes das Baucollegium ermächtigt, welches ohne irgend ein Vorverfahren nur — mit Genehmigung des Landesausschusses — nach eigenem Ermessen und Gutdünken diese Confiscation und nachträgliche Werthvertheilung durchführen soll.

Ich weiß nicht, ob die beiden anderen juristischen Experten, welche der Landesausschuß in die Enquete über seinen Entwurf beigezogen (es waren dies Herr Dr. Thomas Černý, der ehemalige Prager Bürgermeister und der gegenwärtige Pilsener Bürgermeister Herr Dr. Peták), die juristische Bedenklichkeit dieser Machtvollkommenheit ebenfalls gerügt haben, ich für meine Person habe mir erlaubt, dies nachdrücklich hervorzuheben, und in dem Entwurfe, der am Samstag im Landtage zur Vertheilung gelangte, ist diesem Bedenken — theilweise — Rechnung getragen worden.

Es wird im Entwurfe verfügt, daß das Baucollegium ein Aufgebotsverfahren einzuleiten habe, über welches aber kein Bescheid ergeht, und das keine Recursmöglichkeit gibt. Die anderen Vorschläge in dem Gutachten, das ich erstattet habe, sind fast vollständig übergangen, und damit die Bedenklichkeit des Vorschlages des Entwurfes nur sehr unwesentlich gemildert worden.

Auf Grund des Uebersichtsplanes soll sodann, ebenfalls imperativ und später nur aus besonderen Gründen abänderbar, die Gemeinde, — in Prag das Stadtverordnetencollegium —. abermals eine neuerliche Confiscation und Neuvertheilung vornehmen, wieder

Digitized by Google

nach eigenem Ermessen, nur gegen Genehmigung der autonomen Baubehörden, festsetzen, welche von der im Uebersichtsplane zur Verbauung zugelassenen Area als Baufläche behandelt werden darf, welche nicht, welche also Werth haben und welcher entwerthet werden soll.

Es werden also alle Liegenschaftsbesitzer in die Hände erst des Baucollegiums, und dann nochmals der Gemeinde, des Baucollegiums und des Landesausschusses gegeben, und diese autonomen Organe sollen imperativ bestimmen, wie die Liegenschaftsbesitzer mit ihrem Besitz zu verfahren berechtigt sein sollen.

Wenn man erwägt, wie ungeheuer diese Machtvollkommenheit ist, welche den autonomen Organen — unbeirrt von jeder Staatsaufsicht, unbehindert durch die Ingerenz irgend einer Staatsbehörde — gestattet, Werthe künstlich zu schaffen und vorhandene Werte dadurch, daß man sie für unverbaubar erklärt, zu vernichten, wenn man die ungeheure Gefahr erwägt, in welche der deutsche Besitz in Prag hiedurch versetzt wird, wenn man erwägt, daß der Stadtrath damit ex lege in die Lage versetzt wird, denjenigen Deutschen, welche in ihrer wirthschaftlichen Existenz bedroht sind, für die Entnationalisirung geradezu Prämien zu gewähren, so hat man die Gefährlichkeit dieses Entwurfes noch lange nicht vollständig erkannt.

In dem Entwurfe wird nämlich auch noch bestimmt, daß die Baubehörde das Recht hat, den Regulirungsplan, wie er entworfen ist, durch zwangsweise Expropriation zu verwirklichen.

Auch in dieser Hinsicht habe ich in meinem Gutachten die ganze Ungeheuerlichkeit dieser Neuerung hervorgehoben, und auch hier wurde meinen Einwänden — ut aliquid fecisse videatur — Rechnung getragen, indem in dem vorgelegten Entwurf gesagt wurde, die Baubehörden dürfen den Regulirungsplan zwangsweise verwirklichen, — — wenn die Baubehörden es für nothwendig erachten!

Es ist nicht möglich, im Rahmen dieses Vortrages die Rechtsfrage zu erörtern, ob der Landtag denn überhaupt competent ist, über solche, in das Eigenthumsrecht einschneidende Fragen mit Rechtswirksamkeit einen Beschluß zu fassen, während die Verfassung — und die Staatsgrundgesetze bestehen ja, wenigstens auf dem Papier,

Digitized by Google

heute noch aufrecht — die Justizgesetzgebung insgesammt dem Reichsrathe vorbehält. Es ist auch nicht möglich, hier zu erörtern, welche Bedeutung dem Zusatze, daß die Expropriation „nach Maßgabe der geltenden Gesetze" durchzuführen sei, beizumessen ist.

Zweifellos aber ist, daß die Baubehörden, wenn der Entwurf Gesetz wird, ohne Weiteres daran gehen werden, den nach ihrem Ermessen zugeschnittenen Regulirungsplan derart in die That umzusetzen, indem sie den lästigen deutschen Besitz expropriiren, und daß sie umgekehrt ihre Regulirungspläne so entwerfen werden, daß der lästige deutsche Besitz als unerläßlich expropriabel erscheint. Wenn dieser Entwurf Gesetz wird, dann können wir es erleben, daß der Stadtrath auf einmal findet, es müsse eine neue Gasse vom Graben in die Heinrichsgasse eröffnet werden, und dazu müsse — natürlich zufälliger Weise — das deutsche Casino expropriirt werden.

Wenn man einmal von vornherein den autonomen Behörden eine solche Machtvollkommenheit in die Hände gibt, so ist es kein Wunder und ernstlich zu befürchten, daß sie die „Bedürfnisse" darnach zurechtschneiden, und da die Gemeinde auch das Recht erhält, unbehindert von jedem staatlichen Einflusse Strafen aufzuerlegen, so ist ihr vom Entwurfe auch die Möglichkeit gegeben, alle ihre, noch so widersinnigen Anordnungen durch strenge Strafen zur Durchführung zu erzwingen.

Jetzt ist wohl klar, daß mit diesem Entwurfe den autonomen Organen eine Machtvollkommenheit gegeben wird, welche jede Rechtssicherheit untergräbt und der Gevatterschafts- und Hintertreppenpolitik Thür und Thor öffnet. Welcher Spielraum sich hier der Chicane eröffnet, zeigt die Bestimmung des Entwurfes, welche die Baubehörden berechtigt und verpflichtet, selbst dann, wenn im Regulirungsplane gar keine diesbezügliche Beschränkung getroffen wurde, dem Bauwerber die gewöhnliche Verwerthung seines Grundes zu verbieten, wenn durch den Neubau der Ausblick auf denkwürdige Gebäude oder auf malerische Theile der Stadt oder deren Umgebung beeinträchtigt würde! Und dieses Verbot der Verwenduug seines Grundes soll der Eigenthümer ohne jede Entschädigung über sich ergehen lassen.

Sogar der Prager Stadtrath hat es für angemessen erachtet, dem Landesausschusse für diesen Fall die Leistung einer Entschädigung vorzuschlagen, der Landesausschuß hat dies aber abgelehnt.

Digitized by Google

Erwägt man, wie subjectiv und der Mode unterliegend die Anschauungen darüber sind, was malerisch und was als Denkwürdigkeit zu betrachten ist und was nicht, — ich erinnere an den praktischen Fall, daß der Landesausschuß drei Häuser auf dem Altstädter Ringplatze in Prag für werthvoll und der Erhaltung würdig, der Stadtrath aber dieselbe für demolirbar erklärt hat, — so ist einleuchtend, daß damit allen möglichen Chicanen und Künstlerlaunen Thür und Thor geöffnet ist.

Ja, die Baubehörde ist nach dem Entwurfe sogar berechtigt, auch an bestehenden Gebäuden die Façade zu ändern, wenn sie dies aus ästhetischen Gründen für angemessen erachtet. Wenn der Stadtrath findet, die Façade des deutschen Casino sei „unästhetisch," weil sie z. B. eine Broncetafel mit der Inschrift „Deutsches Casino, Graben 26" trägt, so kann er eben diese Façade ändern und dem deutschen Casino eine Façade und Fensteröffnungen nach seinem Auftrage aufzwingen.

Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man über diesen Baurechtsentwurf das Urtheil fällt, daß er die Besitzer von Liegenschaften und damit alle Bewohner des weiten Geltungsgebietes geradezu zu Fangballspielobjecten der autonomen Baubehörden macht.

Und das ist, meine Herren, noch immer nicht das entschiedenste gravamen!

Der Entwurf sagt in seinem classischen Deutsch — denn er beweist auch in der Sprache, daß er ebenso meritorisch, wie sprachlich czechisch gedacht ist, und nur nebenbei sei bemerkt, daß das famose Uebersetzungsverbot des Prager Stadtrathes bezüglich der Straßennamen hier auch auf den Landtag übertragen ist, indem der Entwurf sagt, daß die neue Bauordnung Geltung haben soll auch für die Gemeinden Hlubočepy, Roztoky, Radlice, Chuchle, (das soll Kuchelbad sein!) u. s. w., und das meine Herren, soll der authentische deutsche Text des Gesetzes werden — der Entwurf sagt in seinem classischen Deutsch, daß „der Baubehörde das volle Recht zur meritorischen Entscheidung sehr wichtiger Angelegenheiten zuerkannt wird, welche nicht nur in die öffentlichen Interessen tief eingreifen, sondern auch sehr oft in einem bedeutenden Maße des Privateigenthums viel durchdringlicher tangiren, als es in den meisten Fällen bei dem politischen und Gerichtsorganen vorkommt."

Digitized by Google

Eben deshalb hätte aber doch der Gesetzgeber die Pflicht, die Rechte der einzelnen, von der Bauordnung betroffenen Staatsbürger gesetzlich zu fixiren und gegen nachträgliche administrative Willkür und Beeinträchtigung zu schützen. Die Gemeinde findet den Schutz, den sie im öffentlichen Interesse braucht, schon in der Festlegung des Regulirungsplanes. Der Einzelne darf aber auch nicht dem Belieben der Baubehörde ausgeliefert werden, es ist vielmehr nothwendig, das Recht des Einzelnen nach Billigkeit zu fixiren, wenn nicht die Gevatterschaft zum Princip und die Vergewaltigung des Deutschthums in Prag zum Gesetz erhoben werden soll.

Der Gesetzgeber hätte die ethische und politische Pflicht, nur jene Organe als Baubehörden zu constituiren und mit arbiträrer Machtvollkommenheit auszustatten, welche die größte Bürgschaft für eine zweckmäßige und unparteiische Amtsführung geben, und welche vom Vertrauen der Bevölkerung getragen sind oder darauf wenigstens billigen Anspruch haben. Der Landesausschuß erkennt dies auch selbst an. „In Prag", sagt der Entwurf bei der Begründung, weshalb das Stadtverordnetencollegium aus dem Organismus der Baubehörden ausgeschaltet wurde, „hat bisher in zweiter Instanz das Stadtverordneten-Collegium entschieden, ein vielgliederiges Collegium, dessen Mitglieder selbstverständlich eine fachmännische Qualification zur Entscheidung von Bauangelegenheiten nicht besitzen können. Es soll dies kein Vorwurf, sondern blos eine thatsächliche Feststellung sein. Es kann auch gar nicht anders sein, denn die Gemeinde-Vertreter sind zur Mitwirkung in einem großen Complexe von zumeist ökonomischen Fragen berufen, und für die anderen Fächer müßen daher geeignete Kräfte gewonnen werden."

Ganz dasselbe gilt aber auch für den Prager Stadtrath, auch dieser ist nicht so zusammengesetzt, daß hier die technische Fähigkeit zur Entscheidung von Bauangelegenheiten oder auch nur die gewöhnliche juristische Fähigkeit zur Voraussetzung gemacht würde.

Dasselbe, was für die Ausschaltung des Stadtverordneten-Collegiums spricht, spricht sogar noch vielmehr für die Ausschaltung des Stadtrathes und dagegen, daß er mit so immenser Machtvollkommenheit ausgestattet werde.

Vielleicht könnte Jemand einwenden, es sei Unrecht, bei dem Prager Stadtrath vorauszusetzen, daß er seine politische Feindseligkeit gegen die Deutschen auch in seiner Eigenschaft als Baubehörde bethätigen

Digitized by Google

würde, es sei ja denkbar, daß er dann rein sachlich vorgehen würde. Um nun dem Vorwurfe zu begegnen, daß ich dem Stadtrathe Unrecht thue, sei es gestattet, hier zwei Fälle anzuführen, welche die bisherige Praxis in Bausachen seitens des Stadtrathes, — von dem der Entwurf selbst sagt, daß er seine gesetzliche Competenz per nefas ausgedehnt hat — illustriren.

Der eine dieser Fälle betrifft dieses Haus. Im Jahre 1891 hat ein Hausbesitzer auf der Altstädter Seite des Grabens, Herr Kirpal, einen Neubau geplant — es ist dies das Haus, in dem sich jetzt die Seidenfirma Schiller befindet — und hiezu um die Bestimmung der Baulinie angesucht. Was geschah? Es wurde bestimmt, daß die Fluchtlinie des Grabens auf der Altstädter Seite um $1^1/_2$ Meter vortreten soll. Die Herren werden, wenn Sie in der Richtung von der Obstgasse auf den Graben gehen, wahrnehmen, daß dort ein breiter Photographen-Auslagskasten angebracht ist, welcher die schöne Ecke zum Theile verdeckt. Gleichzeitig mit der Bestimmung, daß der Graben auf der Altstädter Seite vorrücken soll, wurde aber auch bestimmt, daß er auf der Neustädter Seite, also auf der Casino-Seite zurücktreten soll, und zwar so, daß das Casino selbst in der gesammten Länge seiner Front und bis zu $3^1/_2$ Meter Tiefe abgeschnitten werden sollte, so daß demselben eine Area von ungefähr 35 Quadratklaftern entzogen werden sollte, so zwar, daß im Falle des Umbaues des Casinos es vor allem nothwendig gewesen wäre, diesen Tract, in dem wir uns hier befinden, den die Baubehörde doch auch erst vor wenigen Jahren consentirt hat, und der Hunderttausende gekostet hat, vollständig zu demoliren.

Die Sache hat den Instanzenzug durchgemacht und kam schon im Vorverfahren bis an den Verwaltungsgerichtshof.

Inzwischen wurde eine mildere Ansicht im Compromißwege zustande gebracht, nach welcher dem Casino nur $1^1/_2$ Meter Tiefe seiner Gesammtlänge abgeschnitten werden sollen, und Sie können, meine Herren, sehen, daß nebenan die Landesbank ungefähr um dieselbe Breite zurücktritt, um welche die Altstädter Seite vorgerückt ist.

Es wird aber schwer sein einzusehen, warum, wenn der Graben wirklich erbreitert werden sollte, gerade auf der linken Seite die Baulinie vorrücken, auf der Casinoseite aber ziemlich um dasselbe Stück zurückrücken mußte. Auch der Grund, daß etwa eine gerade

Digitized by Google

Linie herzustellen war, kann nicht als stichhaltig betrachtet werden, denn der Entwurf verwahrt sich entschieden — mit einem unverkennbaren Seitenhieb auf Berlin — gegen die Monotonie der schnurgeraden Straßen und betont, daß ein richtiger Regulirungsplan dafür Vorsorge treffen müsse, daß eine Abwechslung von geraden, gebrochenen und krummen Linien sich ergebe.

Der zweite der beiden Fälle betrifft den Stadtpark.

Prag ist ärmer als jede andere Großstadt an freien Plätzen und insbesondere an Anlagen. Der Stadtpark ist von der Krone mit der ausdrücklichen Widmung „zu Stadtparkzwecken für ewige Zeiten" der Stadt überlassen worden, und es wurde bestimmt, daß diese Widmung im Grundbuche für ewige Zeiten angemerkt werden soll.

Wenn sich trotzalledem der Prager Stadtrath capricirt, den ohnehin kleinen Park noch mehr zu verkleinern und gerade dorthin ein czechisches Theater zu setzen, obwohl er in der nächsten Nachbarschaft einen großen, von eleganten Häusern umrahmten Platz hat, der seit der Errichtung der Productenbörse geradezu vacant ist, der einer Zweckbestimmung entbehrt, und der unstreitig groß genug ist, um das czechische Theater in sich aufnehmen zu können, ohne an seiner Geräumigkeit zu verlieren, — wenn der Stadtrath also sich darauf capricirt, das ohnehin bescheidene Oertchen grüner Erde noch mehr einzuengen, wenn er Kaiserworte und Grundbuchseintragungen umstürzt, lediglich deshalb, weil dieser Stadtpark von deutschem Hausbesitze umrahmt ist und deshalb größtentheils von der deutschen Bevölkerung frequentirt wird, — wenn der Stadtrath sich so selbst ironisirt, daß er auf der einen Seite die Nothwendigkeit der Schaffung von grünen Anlagen hervorhebt und auf der andern Seite bestehende Anlagen verkleinert, wer soll denn bei alledem da noch ernstlich glauben, daß der Stadtrath wirklich objectiv genug ist, um die Voraussetzungen zu erfüllen, welche man an eine Baubehörde zu stellen befugt und berechtigt ist? (Bravo!)

Die zweite Instanz, das Baucollegium, ist allerdings ein Fachorgan. Im Entwurfe ist bestimmt, daß nur Juristen, Techniker und Sanitätsexperten in diese Instanz berufen werden sollen.

Wie aber sollen wir Vertrauen zu einem Behörden-Organismus haben, wenn thatsächlich die Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Entscheidung wieder in die Hände jener Personen gelegt ist,

Digitized by Google

gegen deren Verfügung sich die Beschwerde kehrt? Es ist bekanntlich jetzt schon vorgekommen, daß eine Person in allen drei Instanzen Sitz und Stimme hatte. Hr. Dr. Herold war in den Weinbergen Mitglied des Gemeindeausschusses, zugleich aber auch in der zweiten Instanz Obmann des Bezirksausschußes und zugleich auch noch in der dritten Instanz Mitglied des Landesausschusses. Er hatte also immer wieder in derselben Sache mit zu entscheiden u. zw. durch alle drei Instanzen hindurch. Im Entwurfe wird etwas ähnliches geradezu vorgeschrieben.

Der Prager Bürgermeister, also der Vorsitzende der ersten Instanz soll zugleich auch Vorsitzender in der zweiten Instanz sein!

Nun ist es klar, daß der Vorsitzende im Rathe die wichtigste Stimme hat, daß die Entscheidung, die er doch zu signieren hat, gegen seinen Willen nur in den allerseltensten Fällen erfließen kann. Der Prager Bürgermeister soll aber Vorsitzender beider Instanzen sein, und selbst in der dritten Instanz kann er auch stimmberechtigt sein — zeitweise ist er es auch schon gewesen. Wir stehen also vor der Thatsache, daß im Verfahren gegen eine Entscheidung wieder dieselben Leute entscheiden, von welchen selbst die beschwerende Entscheidung kommt, daß also, um ein drastisches Sprichwort zu citieren, die Berufung nur vom Nachtwächter an den Wächter der Nacht geht! (Heiterkeit. Rufe: „Sehr gut!“)

Von einem wirklichen Rechtszug kann da doch nicht die Rede sein, ein wirklicher Schutz kann hierin gewiß nicht gefunden werden.

Ebenso wenig kann endlich auch in dem Aufsichtsrechte des Landesausschusses eine Garantie erblickt werden dafür, daß die große Macht, welche der Entwurf den Baubehörden in die Hände spielt, nicht mißbraucht werde.

Der Landesausschuß hat in seiner bekannten Entscheidung in der Straßentafelangelegenheit bewiesen, daß er entweder nicht den Muth hat, den Uebergriffen der Rathhausgewaltigen entgegenzutreten, oder aber nicht den Willen, die Deutschen in ihren noch so gerechten Ansprüchen zu schützen.

Auch in Krain hat sich eine Straßentafelaffaire abgespielt; auch in Krain sind die Deutschen im Landesausschuße in einer verschwindenden Minorität. Aber der slovenische Landesausschuß hat den Beschluß der Stadtgemeinde Laibach auf Slovenisirung der Straßentafeln nicht bloß cassiert und die Durchführung thatsächlich

Digitized by Google

gehindert, sondern in seiner Entscheidung ausdrücklich dieses Vorgehen des Stadtrathes als „thörichte Handlungsweise“ stigmatisiert.

Erwägen Sie, meine Herren, weiters, daß dieser Landesausschuß gelegentlich der unvergessenen Decemberunruhen des Jahres 1897 zu nichts anderem seine Stimme erhoben hat, als eine Beschwerde dagegen zu führen, daß ein Polizeireiter die Façade am Museum durch einen Säbelhieb verletzt hat!

Ich kann da übrigens betreffs der Rolle, welche der Landesausschuß hier spielen kann und spielt, mich auf einen Gewährsmann berufen, welchen der Landesausschuß nicht ablehnen kann, und das ist der Motivenbericht des Landesausschußes selbst.

Es findet sich im Entwurfe ein Abschnitt über die Erhaltung alter Baudenkmäler und über die Erhaltung des Charakters und des Aeußern der Stadt.

Es sei gestattet, hier jenen Theil meines Gutachtens vorzulesen, der sich auf diesen Abschnitt bezieht.

„Die Principien dieses Abschnittes wird jeder, „der für seine Heimatsstadt ein Gefühl hat, gerne „begrüßen. Auch der Schreiber dieser Zeilen thut es.

„Der Gesetzestext und die Motive lesen sich aber wie „eine Anklageschrift gegen die Prager Stadtgemeinde und gegen „den Landesausschuß selbst.

„Es ist wahr, „„die Erhaltung des Charakters der Ge„meinde““ ist ein Gut, das gesetzliche Sicherung verdient und „braucht. Es ist wahr, „„in Prag sollte im Geiste der alten „Tradition fortgeschritten werden.““ Es ist wahr, daß, „„wenn „eine Stadt ihren Jahrhunderte alten Charakter eingebucht „hat““, „„deren Bevölkerung den Sinn für ihre Heimath „verliert, zumal wenn dasjenige, was einen unzertrennlichen „Bestandtheil ihres Begriffes von der heimathlichen Gemeinde „bildet, verschwindet““. Es ist wahr, was der Entwurf sagt, „daß „„leider bereits sehr viel Werthvolles vernichtet wurde.““

„Es ist aber leider auch wahr, daß der Jahrhunderte alte „Charakter Prags als der Landeshauptstadt beider in diesem „Lande wohnenden Völkerstämme, der althergebrachte, mit dem „Bestande von Gemeinde-Verfassungen gleichaltrige Prager Cha„rakter der Zweisprachigkeit durch die Proscribirung „aller deutschen öffentlichen Inschriften, durch die

Digitized by Google

„ausschließliche Czechisirung der Prager Straßen-
„tafeln gestört und zerstört wurde, und es ist leider auch
„wahr, daß Prag nicht im Geiste der alten Traditionen admini-
„strirt wird, daß vielmehr alles gethan wurde, der deutschen
„Bevölkerung das, „„was einen unzertrennlichen Bestandtheil
„ihres Begriffes von der heimathlichen Gemeinde bildete““, zu
„entziehen und ihren Sinn für die Heimath zu ersticken.
„(Bravo! Bravo! Lebhafter Beifall.)

„Und damit wurde fraglos „„werthvolles vernichtet““.
„Es ist sehr zu bedauern, daß dieser Abschnitt nicht längst
„Gesetz geworden ist, sowohl für Prag überhaupt, als für die
„Deutschen in Prag insbesondere. Wäre dieser Abschnitt bereits
„Gesetz, der Landesausschuß hätte nach § 67 die Erhaltung
„des Außern Prags durch Inhibirung des Beschlusses auf Ein-
„führung ausschließlich czechischer Straßentafeln schützen müssen.
„Wäre dieser Abschnitt Gesetz, der historische „Deutsche Brunnen“
„in Prag und das Radetzkydenkmal hätten im Verzeichnis des
„§ 65 Platz finden müssen, und der Laudesausschuß hätte nach
„§ 66 und 67 die „„ursprüngliche Form““ vor Abänderung
„bewahrt. Und die Prager Stadtgemeinde, die laut der Motive
„selbst den Antrag auf unveränderte Erhaltung von Brunnen
„eingebracht hat, hätte die Umwandlung des „deutschen Brun-
„nens“ vielleicht doch unterlassen. Daß aber die Prager Ge-
„meinde auf der einen Seite solche Anträge stellt, und auf
„der anderen Seite selbst dem, was sie als richtig erkennt, zu
„widerhandeln konnte, beweist wohl schlagend, daß die Prager
„Gemeinde den Aufgaben, die ihr der Entwurf stellt, nicht
„zweckentsprechend entsprechen würde, und daß die Deutschen
„in Prag für eine gerechte Behandlung in diesem neuen Be-
„hördenorganismus keine Gewähr finden können.

Die Deutschen Prags müssen vielmehr in diesem Entwurf ge-radezu ein Attentat auf ihre Rechtssicherheit und auf ihr Jahr-hunderte altes Heimathsrecht auf diesem Boden erblicken. Denn diejenigen, welche die Reinigung Prags von allem Deutschen öffentlich als ihr Princip erklärt haben, sollen hier auch mit der Macht ausgestattet werden, diese Reini-gung auch durchzuführen.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Der Entwurf dieser Bauordnung ist aber auch noch etwas anderes. Er ist ein sehr dünn und schlecht verhüllter Versuch, auf dem Umwege über eine Baurechtsreform die österreichische Staatsgewalt auf einem weit umfassenden Gebiete vollständig zu depossediren und an ihrer Stelle ein Stück böhmischen Staatsrechtes zu etabliren.

Die Statthalterei und alle Staatsbehörden überhaupt werden in dem Entwurfe jeglicher Competenz entkleidet, und ihr Nachlaß wird an die autonomen Organe als lachende Erben vertheilt.

Die Competenz, welche die Staatsbehörden in Bausachen besitzen, ist ja heute schon keine große mehr. Die Statthalterei hat darüber zu entscheiden, ob eine Expropriation einzutreten hat, Recurse gegen Strafverfügungen der Gemeinden gehen an die politischen Behörden, und die Statthalterei hat die Lagerpläne im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu genehmigen.

Nach dem Entwurfe soll fortab der Landesausschuß in allen diesen Fällen „nach eingeholter Wohlmeinung der Statthalterei" allein zu entscheiden haben. Allein diese „Wohlmeinung" ist eine vollständig unmaßgebliche und für den Landesausschuß in keiner Weise verpflichtend, und man hat die Wahl, diese Vorschrift auf Einholung der Wohlmeinung der Statthalterei für eine belanglose höfliche Verbeugung vor der heute noch bestehenden Staatsgewalt zu halten, oder aber für den Versuch, die Staatsgewalt und die Staatsbehörden zu berathenden Organen des Landesausschusses herabzudrücken! (Rufe: Sehr richtig! Hört!)

Es ist mir nicht möglich, die staatsrechtlichen Erörterungen, zu denen gerade in dieser Richtung der Entwurf sehr drastischen Anlaß bietet, hier näher vorzuführen, ich muß dies leider mit Rücksicht auf die knapp bemessene Zeit unterlassen und bin genöthigt, diesbezüglich auf die Ausführungen meiner kürzlich (bei Haerpfer) erschienenen Schrift „Baurecht und Staatsrecht" zu verweisen.

Soviel ist aber klar: Eine Staatsgewalt, welche nicht mehr die Strafhoheit ausübt, sondern neben sich eine andere Macht duldet, welche Strafhoheit übt, ist keine Staatsgewalt mehr, sie hat sich selbst ihrer wichtigsten Befugnisse entäußert.

Wie widersinnig es ist, daß die autonomen Behörden über die Expropriation entscheiden sollen, geht schon daraus hervor, daß die



Digitized by Google

Baubehörde, welche diese Expropriation verlangt, und der Hausbesitzer, gegen den sie gefordert wird, in gleicher Weise Parteien sind, welche eines unparteiischen Schiedsspruches bedürfen.

Ebenso ist es auf der Hand liegend, daß die Statthalterei dadurch, daß ihr das Genehmigungsrecht der die wichtigsten Werthe vertheilenden Lagerpläne benommen wird, auch aufhört, die Hüterin der Rechtsordnung und des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Eigenthumsrechtes zu sein.

Diese „theoretischen" Skrupel kümmern allerdings diejenigen nicht, welche eingestandenermaßen darauf ausgehen, die autonome Gewalt an die Stelle der Staatsgewalt zu setzen und die Prärogative der Staatsgewalt dem Landesausschusse zuzuschanzen.

Durch den Entwurf wird dem Landesausschuß eine solche Machtfülle über die Inwohner des Lagerplangebietes gegeben — denn diese Bauhoheit greift nicht blos in die Grundeigenthums-, sondern auch in alle Hypothekar-, Mietzins-, kurz in alle Vermögensverhältnisse entscheidend ein, — daß der Landesausschuß aufhört, eine bloße Selbstverwaltungsbehörde zu sein, daß er damit vielmehr zu einer Regierung für das Königreich Böhmen mit dem von der Krone ernannten Oberstlandmarschall als Staatsminister an der Spitze umgewandelt wird. Diese Machtfülle ist eine vollständige Herrschaft, durch diese Machtvollkommenheit wird der Landesausschuß zum Herrscher und die Inwohner werden zu Unterthanen der Gliedstaatsgewalt! (Rufe: Ganz richtig!)

Welcher Art der Herrschaftsübung man sich vom Landesausschusse gewärtigen kann, dafür noch ein Beispiel!

Es könnte vorkommen, daß „zufälligerweise" beim Regulirungsplane gerade der Besitz, der sich in deutschen Händen befindet, als unverbaubar erklärt wird, und zufällig gerade der in czechischen Händen befindliche als „Baufläche".

Nun könnte der Betroffene unzufrieden werden, und die Hervorhebung dieser Thatsache könnte unliebsames Aufsehen erregen.

Auch dagegen ist schon vorgesorgt!

Es bestimmt nämlich der Entwurf, daß der Einzelne nicht einmal das Recht haben soll, eine Aenderung des Regulirungsplanes auch nur zu beantragen! Der Einzelne ist die misera plebs, mit dem beschränkten Unterthanenverstande. Er wird also im Entwurfe nicht blos als Spielball in die Hände der Baubehörde gelegt, er

Digitized by Google

wird auch von vornherein und von Gesetzeswegen einfach mundtodt gemacht.

Daß die Etablirung einer solchen Herrschaftsgewalt des Landesausschusses mit dem ganzen, in der gegenwärtigen Verfassung bestehenden Behördenorganismus und mit der Vertheilung der Gewalten, wie sie derzeit besteht, in unlösbarem Widerspruche sich befindet, liegt klar zu Tage.

Eine Gesetzesvorlage, welche die österreichische Staatsgewalt nullificiert und deren Competenzen und Prärogative auf den Landesausschuß überträgt, widerstrebt, auch wenn sie sich noch so sehr hinter sachlichen Argumenten zu verstecken sucht, nicht blos der politischen Ueberzeugungen unserer Partei und des deutschen Volkes überhaupt, sondern untergräbt auch die verfassungsmäßige Organisation dieses Staates und sucht unter dem Deckmantel sachlicher Bestrebungen diesen Staat in selbständige Staaten zu zerschlagen.

Es ist allerdings richtig, wir Deutsche haben von der Staatsregierung einen so merkwürdigen Gebrauch ihrer Macht erlebt, wir haben gesehen, daß unsere Staatsregierungen von ihrer Machtvollkommenheit — im Rahmen des Gesetzes und auch außerhalb des Rahmens des Gesetzes — einen „primären", den Deutschen so abträglichen Gebrauch machen, daß wir vom rein nationalen Standpunkte aus eigentlich keine Ursache hätten, uns über die Einschränkung der Befugnisse der Staatsgewalt zu grämen.

Feindseliger als Kaizl ist uns Lobkowitz gewiß auch nicht, und wir haben mehr als einen Grund zu der Annahme, daß eigentlich ganz dieselbe Mächte, welche im gegenwärtigen Ministerrathe maßgebend sind, auch im Landesausschuß den Ausschlag geben. Indeß, eine politische Partei muß von Personenfragen und von momentanen Verhältnissen absehen, und da ist es klar, daß wir nie und nimmer einverstanden sein können mit der Constituirung einer Gliedstaatsgewalt, mit der Uebertragung des Regierungsrechtes der Statthalterei an den Landesausschuß, mit der Constituirung eines czechischen Staates! Wir werden niemals einverstanden sein, daß die Staatsbehörden zu Gunsten der autonomen Organe geschwächt und die österreichischen Staatsbürger zu Unterthanen der Länderstaatsgewalten gemacht werden.

Es wird demnach nicht ungerechtfertigt erscheinen, wenn ich am Schlusse meines dem Landesausschusse vorgelegten Gutachtens



Digitized by Google

zu dem Ergebnisse gekommen bin, „daß die Tendenz des Entwurfes den Grundsätzen des Verfassungsstaates so direct zuwiderlauf endist, daß nur eine vollständig pflichtvergessene Regierung diesen Entwurf zur Sanction empfehlen könnte.“ (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Und nun zeigt sich wieder einmal klipp und klar die uns allerdings nicht überraschende Thatsache, daß diejenigen, welche die Feinde des Deutschthums sind, gleichzeitig auch sind die Zerstörer des österreichischen Staates, und daß diejenigen, welche nnter dem Deckmantel einer rein sachlichen Baurechtsreform die Axt legen an die verfassungsmäßigen Grundlagen dieses Staatswesens, eben diejenigen sind, welche wir Deutsche um unserer nationalen Interessen willen mit allen Kräften zu bekämpfen die Pflicht haben.

In wessen Lager ist nun Oesterreich? Im Lager der Regierungsparteien, welche selbst eine Baurechtsreform benützen, um dieses Staatswesen in seiner Verfassung, in seinen Existenzbedingungen zu untergraben und zu schwächen, oder im Lager der sogenannten Obstructionsparteien, deren nationale Interessen sich als mit den Interessen des Staates identisch erweisen?

Es ist also vollständig überflüssig, sich den Kopf zu zerbrechen, ob die nationalen Interessen der Deutschen irgendwo einmal mit den Staatsinteressen collidiren könnten, und für diesen Fall, wie Herr von Grabmayer gethan hat, Stellung zu nehmen. Es ist nicht meine Absicht, hier das Scherbengericht über diesen Abgeordneten einer Revision zu unterziehen. Aber überflüssig war seine Meraner Rede jedenfalls, da selbst diejenigen Deutschen, welche Bismarckzeichen errichten, kraft innerer Nothwendigkeit zur Erhaltung des österreichischen Staates noch immer weit mehr beitragen, als diejenigen Regierungsparteien, welche einen österreichischen Staat überhaupt nicht mehr kennen wollen, sondern nur einen habsburgischen Staatenbund.

Je nachdrücklicher, je rückhaltloser die Deutschen ihre nationale Interessen verfechten, desto besser nicht nur für sie, desto besser auch für Oesterreich! (Stürmischer Beifall.)

Auf Grund dieser Ausführungen habe ich Ihnen, meine Herren, im Namen des Ausschußes nachfolgende Resolution zur Annahme vorzuschlagen:

Digitized by Google

# Resolution:

„In Erwägung, daß der vom böhmischen Landesausschuß eingebrachte, in der Sitzung des böhmischen Landtages vom 8. April 1899 in Druck vertheilte Entwurf einer Bauordnung für die Städte Prag, Pilsen, Budweis und deren Umgebung hochwichtige und in alle Privatverhältnisse des Geltungsgebietes tief einschneidende Verfügungen in die Hände von autonomen Baubehörden legen will, in denen die Deutschen Prags trotz ihrer Kopfzahl und Steuerkraft und trotz ihrer historischen, culturellen und wirtschaftlichen Bedeutung keine Vertretung finden;

in Erwägung, daß die im Entwurfe den Baubehörden eingeräumte arbiträre Macht jegliche Rechtssicherheit ausschließt und durch mißbräuchliche Ausdehnung der Autonomie die gesammte betroffene Bewohnerschaft dem beliebigen Ermessen der Baubehörden unterwirft;

in Erwägung, daß bei der sattsam bekannten und oft genug bethätigten Haltung des Prager Stadtrathes und der übrigen Organe der Autonomie gegen die Deutschen die weitausgedehnte Machtbefugniß dieser Organe insbesondere als eine ständige und gar nicht abzusehende Gefährdung tief einschneidender Interessen der Deutschen angesehen werden muß;

in fernerer Erwägung, daß der Entwurf dem Landtage Competenzen beimißt, die verfassungsmäßig dem Reichsrathe vorbehalten sind;

in Erwägung, daß der Entwurf die österreichische Staatsgewalt auf diesem hochwichtigen Gebiete vollständig bei Seite zu schieben, die Staatsbehörden jeglicher Competenz zu entkleiden und selbst die höchste Staatsbehörde des Landes zu einem blos berathenden Organe des Landesausschußes herabzudrücken versucht;

in endlicher Erwägung, daß nach dem Entwurfe der Landesausschuß aus einem Organe der Autonomie und Selbstverwaltung mit Rücksicht auf die weittragende Bedeutung der einschlägigen Fragen geradezu zu einer mit großen Herrschafts-

Digitized by Google

rechten ausgestatteten böhmischen Landesregierung umgewandelt werden soll —

legt der am 11. April 1899 zur Generalversammlung versammelte „Deutsche Verein" in Prag gegen diesen die wichtigsten Interessen, ja die nationale Existenz der Deutschen in Prag, wie die verfassungsmäßigen Grundrechte und die gegenwärtige Organisation des österreichischen Staates bedrohenden Entwurf des Landesausschußes die entschiedenste Verwahrung ein und gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß, wenn der Landtag wirklich im Sinne des Entwurfes beschließen sollte, keine österreichische Regierung in der Lage wäre, einen solchen Gesetzentwurf, in welchem offenkundig eine Verwirklichung des böhmischen Staatsrechtes anzubahnen versucht wird, der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten."

(Stürmischer, lange andauernder Beifall und Händeklatschen. Redner wird allseits beglückwünscht).

**Vorsitzender Herr Otto Forchheimer:**

Ich stelle die Anfrage, ob jemand zu dieser Resolution das Wort wünscht?

Nachdem dies nicht der Fall ist, halte ich mich für verpflichtet, zunächst Herrn Dr. Lingg den herzlichsten Dank in unser aller Namen auszusprechen, daß er diesen Gesetzentwurf so klar beleuchtet und uns auf die großen Gefahren aufmerksam gemacht hat, welche derselbe in nationaler Beziehung für uns in sich birgt.

Ich bin, meine Herren, überzeugt, Sie werden alle mit mir in diesen Dank einstimmen. (Lebhafte Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Resolutionsantrag sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Ich constatire, daß die Resolution einstimmig angenommen ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von W. Kuh, Prag.

Digitized by Google

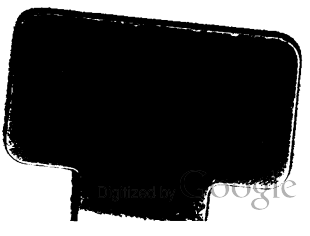

Digitized by Google

Digitized by Google